

POSTULAT von Erich Vontobel (EDU, Bubikon), Hans Egli (EDU, Steinmaur), Thomas Lamprecht (EDU, Bassersdorf)

betreffend Bessere Unterstützung für Schwangere in Notlagen im Kanton Zürich

Der Regierungsrat wird gebeten - speziell in Bezug auf seelische Unterstützung und finanzielle Sicherheit - erstens aufzuzeigen, wie Schwangere in Notlagen im Kanton Zürich eine bessere Unterstützung erfahren können und zweitens anschliessend das Aufgezeigte umzusetzen.

Er wird ebenfalls gebeten, zu definieren, unter welchen Umständen eine Abtreibung notwendig ist, um die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden.

Schliesslich wird der Regierungsrat gebeten, sicherzustellen, dass diese Kriterien durch die zuständigen Ärzte und Beratungsstellen beachtet und angewendet werden.

Ziel muss sein, dass sich Schwangere in Notlagen leichter gegen einen Abbruch der Schwangerschaft entscheiden können.

Begründung:

Seit 2002 sind Schwangerschaftsabbrüche bis zur 12. SSW p.m. straflos, wenn die Schwangere „geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage“ (siehe Art. 119 Abs. 2 StGB <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a119>).

Ebenfalls ist ein Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann (Art. 119 Abs. 1 StGB). Diese Beurteilung wird dem betreuenden Arzt überlassen.

Da es im Kanton Zürich im Jahre 2021 2'791 Schwangerschaftsabbrüche gab und ca. 95% der Schwangerschaftsabbrüche in den ersten 12 Wochen stattfanden und somit meistens unter Art. 119 Abs. 2 StGB fallen (siehe Bundesamt für Statistik <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/reproduktive/schwangerschaftsabbrueche.html>, und darin Tabellen nach Kantonen), ist somit davon auszugehen, dass mehr als 2000 Frauen 2021 im Kanton Zürich angegeben haben, sich in einer Notlage zu befinden aus der heraus sie sich zu einem Abbruch entschlossen haben.

Die Motive für einen Schwangerschaftsabbruch können auch in Zusammenhang mit Problemen stehen, bezüglich denen der Kanton Zürich politische Gestaltungsmöglichkeiten hat. So gibt beispielsweise eine Studie aus Deutschland an (https://www.forschung.sexualaufklaerung.de/fileadmin/fileadmin-forschung/pdf/Frauenleben3_Langfassung_Onlineversion.compressed.pdf, Seite 150), dass bei 34% der Abbrüche Hauptgrund Schwierigkeiten in der Partnerschaft ist und bei 20,3% berufliche oder finanzielle Unsicherheit. Es ist grundsätzlich denkbar, dass ähnliche Motive im Kanton Zürich von ähnlicher Bedeutung sind.

Da der Kanton Zürich gemäss Art. 41 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere lit. a. davon, auf die soziale Sicherheit zu achten hat, hat der Kanton Zürich insoweit die Notlagen von Schwangeren auch durch Probleme mit Bezug auf berufliche oder finanzielle Unsicherheit, die Pflicht, diese Probleme soweit möglich innerhalb seiner Zuständigkeit zu reduzieren.

In Bezug auf den dritten Teil des Postulats wird einem Arzt - der nach hippokratischem Eid verpflichtet ist, jegliches Leben zu bewahren - die Bürde auferlegt, zu beurteilen, wann ein

Schwangerschaftsabbruch straflos ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann (Art. 119 Abs. 1 StGB). Der Regierungsrat soll seine Möglichkeiten ausschöpfen, diese „schwere körperliche oder seelische Notlage“ dahingehend zu definieren, dass die betreuenden Ärzte diese Aufgabe erfüllen können.

Erich Vontobel
Hans Egli
Thomas Lamprecht